

als die geschlossene Klappe des Rauchrohrs, so Sorge man für erstere und lasse letztere, die so gefährliche Klappe, ganz weg. Kohlenbecken sind in geschlossenen Räumen immer schädlich, da sich alle von ihnen aufsteigenden Dämpfe in die Stube oder Kammer selbst verbreiten müssen; man vermeide sie daher gänzlich. Während der Rauch Husten und Augenbrennen erzeugt und den Athem beengt, bringt das Einathmen einer Luft, welche Kohlendunst oder Kohlendampf enthält, Eingenommenheit des Kopfes, Schwindel, Kopfschmerz, Unnebelung der Augen, Schlafsucht, ein Gefühl von Beängstigung und allgemeinem Unwohlsein, wohl auch Uebelkeit und Erbrechen hervor. Bei längerem Verweilen in solcher Luft tritt Betäubung, Ohnmacht, Scheintod, auch der Tod selbst ein. Besonders gefährlich wird eine solche Luft den Schlafenden. Fühlt man sich ohne sonstige Krankheit in einem geheizten Zimmer unwohl, so verlasse man es sogleich oder öffne die Fenster, untersuche den Ofen, ob die Klappe geschlossen ist, ob noch glimmende Kohlen unter der Asche sind u. s. w. Erkrankte oder Scheintodte bringe man sogleich in freie Luft oder wenigstens in ein anderes Zimmer, oder öffne, wenn das nicht schnell genug geschehen kann, Fenster und Thüren, um einen Luftzug zu erzeugen, löse Halsbinde, Gürtel und Mieder und alle festanliegenden Kleidungsstücke, bringe den Körper womöglich in eine sitzende Stellung mit herabhängenden Beinen, spritze kaltes Wasser auf Gesicht und Brust, bürste oder reibe Füße und Hände und rufe schleunigst einen Arzt herbei. Bis dieser ankommt, trinke der Erkrankte etwas starken, schwarzen Kaffee, den Ohnmächtigen oder Scheintodten lasse man den Dunst oder Brodem von heißem, starken Kaffeeaufguss einathmen. Bef. v. 12. Nov. 1860, 16. Octbr. 1869 u. 22. Nov. 1873.

157. Statut für das Gewerbegericht der Stadt Chemnitz, vom 9. Mai 1893.

Auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890, wird für die Stadt Chemnitz ein Gewerbegericht errichtet.

Hierzu werden folgende Bestimmungen getroffen:

I. Zu § 4 Abs. 2 des Gesetzes. Zuständigkeit.

Das Gewerbegericht ist außer für die ihm durch das Gesetz zugewiesenen Streitigkeiten auch zuständig für Streitigkeiten zwischen denjenigen für einen bestimmten Gewerbetreibenden außerhalb der Betriebsstätte des letzteren mit Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigten Personen (Hausgewerbetreibenden), welche die Rohstoffe oder Halbfabrikate selbst beschaffen, und ihren Arbeitgebern, sowie für Streitigkeiten der im § 3 unter 4 des Gesetzes bezeichneten Art zwischen solchen Hausgewerbetreibenden untereinander.

II. Zu §§ 9 und 11 des Gesetzes. Mitglieder.

Für das Gericht sind zu berufen:

1. ein Vorsitzender und ein oder mehrere Stellvertreter, deren Zahl vom Stadtrathe bestimmt wird,
2. 100 Meister.

III. Zu § 12 Abs. 3, § 13 Abs. 4, §§ 14, 17 u. 20 des Gesetzes.

1. Wahlperiode.

Die Wahl der Meister erfolgt auf 2 Jahre, das erste Mal im Jahre 1893 auf die Jahre 1893 und 1894, und später im letzten Viertel jedes Jahres, dessen Zahl durch 2 theilbar ist, auf die folgenden 2 Kalenderjahre.

2. Wählerlisten.

Für die Wahl der Meister sind vom Stadtrathe Wählerlisten, gesondert für die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer, aufzustellen.

3. Hausgewerbetreibende.

Die Hausgewerbetreibenden sind nur als Arbeitnehmer wahlberechtigt und wählbar.

4. Anmeldung zu den Wählerlisten.

Die nach dem Gesetze zur Wahl Berechtigten dürfen das Stimmrecht nur dann ausüben, wenn sie sich mündlich oder schriftlich zur Wählerliste angemeldet haben und ihre Namen in die Liste eingetragen worden sind. Sie haben bei der Anmeldung ihr Wahlrecht unter Vorbringung der erforderlichen Bescheinigungen nachzuweisen.

5. Bekanntmachung der Anmeldung.

Für die Anmeldungen wird vom Stadtrathe eine Frist von wenigstens einer Woche festgesetzt, nach deren Ablauf weitere Anmeldungen unzulässig sind. Der Stadtrath hat dies unter Angabe des Ortes der Anmeldung im Amtsblatte bekannt zu machen.

6. Auslegung der Wählerlisten.

Nach Ablauf dieser Frist sind die Wählerlisten eine Woche lang zur Einsicht öffentlich auszulegen. Zeit und Ort dieser Auslegung sind vorher vom Stadtrathe im Amtsblatte bekannt zu machen.

7. Einsprache gegen die Wählerlisten.

Gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Wählerlisten kann innerhalb der einwöchigen Frist jeder Betheiligte bei dem Stadtrathe schriftlich oder zu Protokoll Einsprache erheben.

8. Mittheilung von Ablehnungen und Einsprachen.

Die Ablehnung der Eintragung eines Angemeldeten in eine Wählerliste, sowie Einsprachen gegen einen Eintrag sind den betroffenen Angemeldeten unter Angabe der Gründe mitzutheilen, wobei eine Frist von mindestens drei Werktagen zur Entgegnung festzusetzen ist.

9. Beschlussfassung über die Wählerlisten.

Nach Ablauf dieser Frist fasst der Stadtrath Entschliessung, welche den Betheiligten zu eröffnen ist.

10. Schluß der Wählerlisten.

Hiernach, sowie nach der auf Rekurse gegen die Entschliessung des Stadtraths bis zum dritten Tage vor der Wahl eingegangenen Entscheidung der Aufsichtsbehörde sind die Wählerlisten zu berichtigen und zu schließen. Wenn Personen das Wahlrecht verloren haben, ist dies auch nach Schluß der Listen noch zu beachten. Wer in einer Liste nicht eingetragen oder gelöscht worden ist, darf an der Wahl nicht theilnehmen.